

Erfahrung: Wissen, Kenntnisse, die sich aus der unmittelbaren Beziehung des Menschen zu seiner natürlichen und gesellschaftlichen Umwelt in seiner gesellschaftlichen —*Praxis* ergeben. Die gesellschaftliche Praxis ist der Boden jeder E., sie darf aber nicht mit ihr identifiziert werden. Die letzte Grundlage aller E. ist die objektive Realität, mit welcher die Menschen in ihrer gesellschaftlichen Praxis in verschiedenen Formen, wie Wahrnehmung, Beobachtung, gegenständliche Veränderung, in unmittelbare Beziehung treten. Zwischen dem Erfahren als Prozeß und der E. als Resultat dieses Prozesses ist zu unterscheiden. Das Ergebnis der E. ist eine theoretisch noch nicht verarbeitete empirische Kenntnis, die eine wichtige Voraussetzung der theoretischen —> *Erkenntnis* ist. Die aus der unmittelbaren E. gewonnenen empirischen Kenntnisse sind ein Bindeglied zwischen dem theoretischen Wissen und der Praxis; daher spielt die E. stets eine große Rolle beim richtigen Verständnis der Theorie und bei ihrer konkreten Anwendung in der Praxis. Der Begriff E. ist nicht eindeutig und läßt sowohl materialistische als auch subjektiv-idealistische Deutungen zu. „Hinter dem Wort »Erfahrung* kann sich . . . ohne Zweifel sowohl die materialistische als auch die idealistische Linie in der Philosophie und gleichermaßen sowohl die Humesche als auch die Kantsche verbergen.“ (Lenin, 14, S. 148) In der Wissenschaftssprache darf E. daher nur eindeutig bestimmt und in eindeutig klaren weltanschaulichen Bezügen verwendet werden.

Erfinder- und Patentrecht: rechtliche Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die bei der Erarbeitung und Nutzung von Erfindungen auf dem Gebiet der Technik und der Technologie entstehen; wichtiges Instrument zur Leitung und Förderung der Erfindertätigkeit und der Verwertung von Erfindungen. Das E.

ist eingebettet in das System der Leitung von Forschung und Entwicklung und des gesamten Reproduktionsprozesses und steht in enger Verbindung mit dem —> ■ *Neuerrecht*. Die breite Förderung der Erfindertätigkeit und die unbeschränkte Benutzung von Erfindungen entsprechend den sozialistischen Produktionsverhältnissen gewährleistet das E. durch die Erteilung von Wirtschaftspatenten für im Weltmaßstab neue, technisch fortschrittliche Erfindungen. Das Wesen des Wirtschaftspatents besteht darin, daß es die ideellen und materiellen Rechte der Erfinder sichert und damit die Erfindertätigkeit stimuliert sowie die umfassende Benutzung der Erfindungen in der Volkswirtschaft ermöglicht und fördert. Wirtschaftspatente werden erteilt, wenn die Erfindung im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Erfinders in einem volkseigenen oder gleichgestellten Betrieb bzw. in staatlichen Einrichtungen oder mit staatlicher Unterstützung entstanden ist. Daneben sieht das E. die Erteilung von Ausschließungspatenten vor, die ihrem Inhaber ein ausschließliches Nutzungs- und Verfügungsrecht der geschützten Erfindung vermittelt. Diese Möglichkeit wird vor allem von ausländischen Patentanmeldern wahrgenommen. Die Anmeldung der Erfindung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen begründet die Priorität gegenüber späteren Anmeldungen für identische Erfindungen in der DDR. Der Schutz der Rechte von Erfindungen hat seinen rechtlichen Ausdruck in der Verfassung der DDR (Art. 11), dem Patentgesetz in der Fassung des Änderungsgesetzes von 1963, in der Neuererverordnung und deren Durchführungsbestimmungen gefunden. Der Festigung einer breiten Zusammenarbeit zwischen den Staaten und der Förderung des Schutzes des geistigen Eigentums (u. a. auch wissenschaftlich-technischer Ergebnisse) dient die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), der auch die DDR ange-